



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/72/437](#))]

72/156. **Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission [2004/16](#) vom 16. April 2004⁴ und [2005/5](#) vom 14. April 2005⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008⁶, [18/15](#) vom

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3* ([E/2004/23](#)), Kap. II, Abschn. A.

⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda ([E/2005/23](#), [E/2005/23/Corr.1](#) und [E/2005/23/Corr.2](#)), Kap. II, Abschn. A.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* ([A/63/53](#)), Kap. II.



29. September 2011⁷ und [21/33](#) vom 28. September 2012⁸, sowie die Resolutionen der Generalversammlung [60/143](#) vom 16. Dezember 2005, [61/147](#) vom 19. Dezember 2006, [62/142](#) vom 18. Dezember 2007, [63/162](#) vom 18. Dezember 2008, [64/147](#) vom 18. Dezember 2009, [65/199](#) vom 21. Dezember 2010, [66/143](#) vom 19. Dezember 2011, [67/154](#) vom 20. Dezember 2012, [68/150](#) vom 18. Dezember 2013, [69/160](#) vom 18. Dezember 2014, [70/139](#) vom 17. Dezember 2015 und [71/179](#) vom 19. Dezember 2016 zu diesem Thema und ihre Resolutionen [61/149](#) vom 19. Dezember 2006, [62/220](#) vom 22. Dezember 2007, [63/242](#) vom 24. Dezember 2008, [64/148](#) vom 18. Dezember 2009, [65/240](#) vom 24. Dezember 2010, [66/144](#) vom 19. Dezember 2011, [67/155](#) vom 20. Dezember 2012, [68/151](#) vom 18. Dezember 2013, [69/162](#) vom 18. Dezember 2014 und [70/140](#) vom 17. Dezember 2015 sowie ihre Resolution [71/181](#) vom 19. Dezember 2016 mit dem Titel „Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

in Anerkennung weiterer wichtiger Initiativen der Generalversammlung zur Sensibilisierung für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und allen Formen von Diskriminierung, namentlich in historischer Sicht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels,

unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

sowie unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009¹⁰, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

höchst beunruhigt darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie rassistische extremistische Bewegungen und Ideologien ausbreiten, und über die Tatsache, dass diese Entwicklung die Umsetzung diskriminierender Maßnahmen, Politiken und Gesetze auf lokaler beziehungsweise nationaler Ebene zur Folge hat,

zutiefst besorgt über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewalttätigen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefacht werden, unter anderem bei Sportveranstaltungen,

⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/66/53/Add.1](#) und [A/66/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A* ([A/67/53/Add.1](#)), Kap. II.

⁹ Siehe [A/CONF.189/12](#) und [A/CONF.189/12/Corr.1](#), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁰ Siehe [A/CONF.211/8](#), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Fälle von Diskriminierung, Intoleranz und extremistischer Gewalt, deren Beweggründe Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Menschen anderer ethnischer Herkunft und Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind, in bestürzender Weise zugenommen haben,

eingedenk der Schrecken des Zweiten Weltkriegs und in dieser Hinsicht betonend, dass der Sieg über den Nazismus im Zweiten Weltkrieg zur Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung der Vereinten Nationen beitrug, mit dem Ziel, künftige Kriege zu verhüten und die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban⁹ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz¹⁰, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und nationalistischen Gewaltideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigten sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution [71/179](#) erstellt wurde¹¹;

3. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt *ihre Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aus, namentlich für die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geführte Datenbank über praktische Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jedwede Form der Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *ruft* zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ auf und legt den Vertragsstaaten, die die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung noch nicht abgegeben haben, nahe, dies zu erwägen und so dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen ihrer Hoheitsgewalt unterstehender einzelner Personen oder Personengruppen zu übertragen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Staat zu sein;

¹¹ [A/72/291](#).

6. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

7. *ermutigt* diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

8. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

10. *weist erneut* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters *hin*, wonach „jegliche offiziellen oder inoffiziellen Gedenkfeiern für das Naziregime, seine Verbündeten und die mit ihm verbundenen Organisationen von den Staaten verboten werden sollen“¹², betont außerdem, dass diese Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer des Zweiten Weltkriegs entehren und Kinder und junge Menschen negativ beeinflussen, und betont in dieser Hinsicht, dass es wichtig ist, dass die Staaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen Maßnahmen ergreifen, um jeglichen Feierlichkeiten zu Ehren der SS und aller ihrer Bestandteile, namentlich der Waffen-SS, entgegenzuwirken, und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta verstoßen;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gestiegene Häufigkeit von Versuchen und Aktivitäten mit dem Ziel, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹³, voll zu erfüllen;

12. *verurteilt entschieden* Vorfälle, die den Nazismus verherrlichen und unterstützen, wie Vorfälle betreffend nazifreundliche Wandschmierereien und Malereien, insbesondere an Denkmälern für die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, die gezielt unter anderem gegen Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gerichtet ist oder aus anderen Gründen verübt wird, darunter Brandanschläge auf Wohnhäuser und die Vandalisierung von Schulen und Kultstätten;

¹² Ebd., Ziff. 79.

¹³ United Nations, Treaty Series, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

14. *bekräftigt*, dass von derartigen Handlungen angenommen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, dass sie nicht zu rechtfertigen sind, wenn sie außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken oder des Rechts der freien Meinungsäußerung fallen, und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte fallen können und bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

15. *legt* den Staaten *nahe*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer und Bildungsmaßnahmen, um Revisionismus in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg und die Leugnung der während des Zweiten Weltkriegs begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern;

16. *verurteilt vorbehaltlos* jede Leugnung oder jeden Versuch der Leugnung des Holocaust sowie jede Manifestation von religiöser Intoleranz, Verhetzung, Belästigung oder Gewalt gegenüber Personen oder Gemeinschaften auf Grund ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung;

17. *begrüßt* die Aufforderung des Sonderberichterstatters zur aktiven Erhaltung der Stätten des Holocaust, die als nationalsozialistische Vernichtungslager, Konzentrations- und Zwangsarbeitslager und Gefängnisse dienten, sowie seine Anregung, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen sollen, einschließlich gesetzgeberischer, Strafverfolgungs- und Bildungsmaßnahmen, um allen Formen der Leugnung des Holocaust ein Ende zu setzen¹⁴;

18. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen auch weiterhin geeignete Schritte zu unternehmen, namentlich im Wege nationaler Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, Hetzreden sowie die Aufstachelung zur Gewalt gegen Menschen in verwundbaren Situationen zu verhüten, und bei Bedarf die nationalen Rechtsvorschriften gegen Rassismus vor dem Hintergrund zunehmend offen bekundeter Hassparolen und Aufstachelungen zur Gewalt gegen diese Menschen zu überprüfen;

19. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das nationalsozialistische Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

20. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit entehren, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der Nazibewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und junge Menschen negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und namentlich gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

21. *betont außerdem*, dass alle derartigen Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

¹⁴ [A/72/291](#), Ziff. 91.

22. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Herausforderungen, die durch extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land dagegen immun ist;

23. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten und alle anderen Interessenträger auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen, und achtsamer zu sein und ihre Anstrengungen proaktiv zu verstärken, um diese Herausforderungen zu erkennen und wirksam zu bewältigen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig Daten und Statistiken zu rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Verbrechen dafür sind, die Arten der begangenen Straftaten und die Profile der Opfer sowie der Täter zu ermitteln und festzustellen, ob Letztere mit extremistischen Bewegungen oder Gruppen verbunden sind, wodurch ein besseres Verständnis des Phänomens erlangt wird und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Verbrechen erarbeitet werden können, und erinnert in dieser Hinsicht an die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁵ eingegangenen Verpflichtungen betreffend Daten, Überwachung und Rechenschaft, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung aufgeschlüsselter Daten;

25. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, deren Propaganda eine Aufstachelung zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt darstellt, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, um ihrer Verantwortung nachzukommen, die Urheber dieser Verbrechen vor Gericht zu stellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die zunehmende Zahl der Sitze, die Vertreter extremistischer Parteien mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Charakter in einer Reihe nationaler und kommunaler Parlamente innehaben, und betont in dieser Hinsicht, dass alle demokratischen politischen Parteien ihre Programme und Aktivitäten auf die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen, auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung gründen und alle Botschaften verurteilen müssen, mit denen auf der Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass gründende Ideen verbreitet werden und die das Ziel verfolgen, zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schüren;

27. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von dem Aufruf des Sonderberichterstatters an die politischen Führungsverantwortlichen und Parteien, die Aufstachelung zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit nachdrücklich zu verurteilen, Toleranz und Respekt zu fördern und keine Koalitionen mit extremistischen Parteien mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Charakter zu bilden¹⁶;

28. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Erstellung ethnischer Profile sowie Polizeigewalt gegen Menschen in verwundbaren Situationen bei Opfern zu Misstrauen gegenüber dem Rechtssystem führen und sie davon abhalten, Wiedergutmachung zu verlan-

¹⁵ Resolution [70/1](#).

¹⁶ [A/72/291](#), Ziff. 83.

gen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, die personelle Vielfalt innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und geeignete Sanktionen gegen diejenigen innerhalb des öffentlichen Dienstes zu erlassen, die rassistisch motivierter Gewalt oder der Verwendung von Hassparolen für schuldig befunden werden;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass mehr rassistische und fremdenfeindliche Vorfälle bei Sportveranstaltungen, einschließlich von extremistischen Gruppen, darunter Neonazi- und Skinhead-Gruppen, begangener Fälle, gemeldet werden, und fordert die Staaten, die Sportverbände und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger auf, ihre Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorfälle zu stärken, wobei sie auch die Schritte begrüßt, die viele Staaten, Sportverbände und Sportvereine unternehmen, um Rassismus bei Sportveranstaltungen zu beseitigen, unter anderem durch Sport, der ohne jede Diskriminierung und im olympischen Geist ausgeübt wird, und die menschliches Verständnis, Toleranz, Integration, Fairness und Solidarität verlangen;

30. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das nationale Strafrecht aufzunehmen, die vorsieht, dass die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung einen erschwerenden Umstand darstellt, der höhere Strafen zulässt¹⁷, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

31. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Staaten ergreifen, um Diskriminierung, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Menschen afrikanischer Abstammung, Roma, Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, zu verhindern und für ihre gesellschaftliche Integration zu sorgen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die vollständige und wirksame Umsetzung rechtlicher, politischer und institutioneller Maßnahmen zum Schutz dieser Personen und Gruppen sicherzustellen, und empfiehlt den Staaten, diesen Personen und Gruppen wirksam und ohne jede Diskriminierung ihre Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Sicherheit, den Zugang zur Justiz, angemessene Wiedergutmachung und Informationen über ihre Rechte, sowie die strafrechtliche Verfolgung und angemessene Bestrafung derjenigen, die für gegen sie gerichtete rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Straftaten verantwortlich sind, zu garantieren, sowie das Recht, Wiedergutmachung oder Genugtuung für infolge dieser Straftaten erlittenen Schaden zu fordern;

32. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielfältig sind und durch geeignete Maßnahmen wie Erziehung, Bewusstseinsbildung und Förderung des Dialogs angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Ausbau der Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

33. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Bildung und Erziehung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin in Bildung zu investieren, sowohl in konventionelle als auch unkonventionelle Lehrpläne, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Vorstellungen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken und die Werte der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit und der Achtung aller Menschen zu fördern, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

¹⁷ [A/69/334](#), Ziff. 81.

34. *anerkennt* die vorrangige Rolle, die der Bildung und Erziehung bei der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zukommt, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Grundsätze der Toleranz, der Integration und der Achtung der ethnischen, religiösen und kulturellen Vielfalt und das Vorgehen gegen die Ausbreitung extremistischer rassistischer und fremdenfeindlicher Bewegungen und Ideen;

35. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis von Ideologien wie dem Nazismus und dem Faschismus waren¹⁸;

36. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die darauf abzielen, Gemeinschaften zusammenzubringen und ihnen Raum für einen echten Dialog zu eröffnen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Medienangehörige, sowie Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung, insbesondere solche, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden, die anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

37. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten spielen können;

38. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

39. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird,

¹⁸ [A/64/295](#), Ziff. 104.

durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

40. *ist sich* des positiven Beitrags *bewusst*, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

41. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmende Nutzung des Internets zur Förderung und Verbreitung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf, der Verbreitung der genannten Ideen entgegenzuwirken und gleichzeitig ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 19 und 20 des Paktes zu achten, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann;

42. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

43. *erkennt außerdem* die positive Rolle *an*, die die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz spielen können, indem sie eine Kultur der Toleranz und Integration fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

44. *legt* den Staaten, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, alle Möglichkeiten zu nutzen, einschließlich derjenigen, die das Internet und die sozialen Medien bieten, um im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen gegen die Verbreitung von Ideen vorzugehen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, und die Werte der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Vielfalt und der Demokratie zu fördern;

45. *ermutigt* die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, geeignete Programme zur Förderung der Toleranz, der Integration und der Achtung aller Menschen auszuarbeiten und sachdienliche diesbezügliche Informationen zu sammeln;

46. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

47. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

48. *verweist darauf*, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution [2005/5⁵](#) den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

49. *bittet* die Staaten, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und in ihre Berichte an die zuständigen Vertragsorgane Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unternommen haben, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen;

50. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, woran in Ziffer 48 erinnert wird, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner achtunddreißigsten Tagung vorzulegen sind, und legt ihm nahe, besonderes Augenmerk auf die Ziffern 4, 9, 10, 11, 13, 18, 19, 34 und 35 zu legen;

51. *dankt* den Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Sonderberichterstatter im Zuge der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

52. *unterstreicht* die Wichtigkeit solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

53. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 50 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

54. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

55. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017